

# **BVGer D-2276/2015 vom 27. Juli 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-07-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-2276\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2276_2015)

FR: TAF D-2276/2015 du 27 juillet 2015

IT: TAF D-2276/2015 del 27 luglio 2015

## **Regeste**

Visum aus humanitären Gründen (VrG)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet unter anderem über Beschwerden gegen Verfügungen beziehungsweise Einspracheentscheide des BFM beziehungsweise des SEM, mit welchen die Erteilung eines Visums verweigert wird (vgl. Art. 31 und 33 VGG). Im Bereich dieser Materie entscheidet das Bundesverwaltungsgericht endgültig (vgl. Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerdeführerin ist zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG), zumal sie als Gastgeberin in eigenem Namen gegen die ablehnenden Visa-Entscheide vom 7. Januar 2015 Einsprache erhoben hat und sie Adressatin der angefochtenen Verfügung ist (vgl. BVGE 2014/1 E. 1.3). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Eingabe ist einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

### **E. 2**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie - falls nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2014/1 E. 2 m.w.H.).

### **E. 3**

Gestützt auf Art. 57 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 37 VGG wird vorliegend auf einen Schriftenwechsel verzichtet, da sich die Beschwerde, wie nachfolgend aufgezeigt, als zum Vornherein unbegründet erweist.

### **E. 4.1**

Der vorliegenden Sache liegt das Gesuch der Beschwerdeführerin zugrunde, ihren in der Türkei befindlichen Angehörigen Einreisevisa zu erteilen (vgl. dazu das vom 18. November 2013 datierende Einladungsschreiben; Bst. A hiervor). Aus prozessökonomischen Überlegungen respektive zur Vermeidung von weitschweifenden Wiederholungen kann im vorliegenden Verfahren betreffend Einreisevisum (Voraussetzungen des humanitären Visums und Verhältnis zwischen den einschlägigen Weisungen; Überprüfung von Weisungen durch das Bundesverwaltungsgericht) vorab auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D 2872/2014 vom 10. Februar 2015 E. 3 und 4 (zur Publikation vorgesehen) verwiesen werden. Auf die in der Beschwerde in diesem Zusammenhang zitierten rechtlichen Grundlagen (Beschwerde S. 2 f.) ist daher nicht einzugehen.

#### **E. 4.2**

Als Staatsangehörige von Syrien unterstehen die Gesuchstellenden der Visumpflicht gemäss den im oberwähnten zur Publikation bestimmten Urteil zitierten Bestimmungen (vgl. E. 4.1 hiervor). Vonseiten der Beschwerdeführerin wurde im Rahmen des Einspracheverfahrens unter anderem bloss geltend gemacht, im Falle ihrer Angehörigen ersuche sie in Berücksichtigung der aktuellen Situation und der eingereichten Beilagen um Erteilung der nachgesuchten Visa. Weder im diesbezüglichen Verfahren noch auf Beschwerdeebene wird dem zentralen Vorbehalt des SEM gegen die Erteilung der nachgesuchten Visa (die Gesuchstellenden hätten nicht hinreichend dargelegt, dass sie nach Ablauf der Besuchervisa in ihr Herkunftsland zurückkehren würden) begegnet. Aufgrund der vorliegenden Akten ist mit dem Staatssekretariat darin einig zu gehen, dass im Falle der Gesuchstellenden die Erteilung von ordentlichen Schengen-Visa ausser Betracht fallen muss, da begründete Zweifel daran bestehen, die Gesuchstellenden würden die Schweiz respektive den Schengen-Raum nach Ablauf der maximalen Visumdauer verlassen (vgl. dazu BVGE 2014/1 E. 4.4). Gegen die Absicht einer freiwilligen Rückkehr in die Heimat spricht sowohl die dortige Bürgerkriegslage als auch das Vorbringen, die Gesuchstellenden seien aus Syrien geflüchtet, mithin sinngemäss zum Ausdruck gebracht wird, sie hätten ihre Lebensgrundlage in Syrien weitgehend verloren. Vor diesem Hintergrund besteht offenkundig keine hinreichende Garantie für eine anstandslose Ausreise innert 90 Tagen, weshalb die Erteilung der nachgesuchten Visa bereits aufgrund einer nicht hinreichend gesicherten Ausreise zu verweigern ist. Angesichts dieser Sachlage erübrigen sich weitere Erörterungen hierzu.

#### **E. 4.3.1**

Das SEM hält in der angefochtenen Verfügung sodann unter direkter Bezugnahme auf die in der Weisung "Visumantrag aus humanitären Gründen" vom 25. Februar 2014 definierten Voraussetzungen dafür, die Erteilung von Visa aus humanitären Gründen lasse sich aufgrund der vorliegenden Aktenlage nicht rechtfertigen. Gemäss dieser Weisung kann ein Visum erteilt werden, "wenn bei einer Person aufgrund des konkreten Einzelfalls offensichtlich davon ausgegangen werden muss, dass sie im Heimat- oder Herkunftsstaat unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet ist. Die betroffene Person muss sich in einer besonderen Notsituation befinden, die ein behördliches Eingreifen zwingend erforderlich macht und die Erteilung eines Einreisevisums rechtfertigt. Dies kann etwa bei akuten kriegerischen Ereignissen oder bei einer aufgrund der konkreten Situation unmittelbaren individuellen Gefährdung gegeben sein. Es ist jeweils eine sorgfältige Prüfung des Einzelfalls erforderlich. Befindet sich die Person bereits in einem Drittstaat, ist in der Regel davon auszugehen, dass keine Gefährdung mehr besteht".

#### E. 4.3.2

Von der Beschwerdeführerin wird dem wesentlichen Sinngehalt nach geltend gemacht, die sich in der Türkei befindenden Gesuchstellenden würden sich - entgegen den Ausführungen des SEM im angefochtenen Einspracheentscheid - in einer absolut prekären Notsituation befinden. Sie seien bei den türkischen Behörden nicht eingetragen und würden von diesen keine Unterstützung erhalten. Ferner werden zur Untermauerung dieser Ausführungen ein paar Auszüge aus dem Journal Zaman, Frankreich, zitiert, welche die in der Türkei für syrische Flüchtlinge herrschenden unhaltbaren Verhältnisse zum Inhalt haben. Ihren Angehörigen seien deshalb Einreisevisa zu erteilen. Mit der diesbezüglichen Argumentation beruft sich die Beschwerdeführerin respektive deren Rechtsvertreter im Grunde genommen auf eine angeblich völlig mangelhafte Sicherheitslage sowie auf das angeblich völlige Fehlen wirtschaftlicher Möglichkeiten und sozialer Absicherung, namentlich medizinischer Versorgung. Damit wird jedoch - wie vom SEM sinngemäss erwogen - nicht das Vorliegen einer konkreten, unmittelbaren und ernststen Gefährdungslage geltend gemacht, sondern zur Hauptsache auf die schwierigen Lebensbedingungen verwiesen, welche syrische Bürgerkriegsflüchtlinge in der Türkei antreffen können. In diesem Zusammenhang ist das Folgende festzuhalten: Die Zahl der syrischen Bürgerkriegsflüchtlinge in der Türkei ist gemäss verschiedenen Berichten auf mittlerweile rund 1,5 Mio. Personen angestiegen. Während die türkische Regierung in der Grenzregion zu Syrien erfolgreich verschiedene Flüchtlingslager aufgebaut hat, welche vorbildlich ausgestattet seien, lebt die Mehrheit der syrischen Bürgerkriegsflüchtlinge nicht in solchen Lagern, sondern namentlich in grösseren Städten bis weit in den Westen der Türkei und damit unter der türkischen Bevölkerung. Der Zugang zu angemessener Versorgung gestaltet sich für diese Flüchtlinge zum Teil deutlich schwieriger als in den vom türkischen Staat organisierten Flüchtlingslagern, zumal der Zugang zu Arbeit nicht gewährleistet ist. Hinsichtlich der geltend gemachten gesundheitlichen Schwierigkeiten betreffend das Kind H. \_\_\_\_\_ geht aus dem eingereichten ärztlichen Zeugnis vom 28. März 2014 hervor, dass dieses am (Organ) operiert wurde. Danach (Datum) habe sich eine (Krankheitsbild 1) gebildet. Aufgrund der (Folgeerscheinung) leide H. \_\_\_\_\_ an einem (Krankheitsbild 2). Ein notwendiger behandlungsbedürftiger Befund wurde in diesem Attest nicht diagnostiziert. Hinsichtlich eines weiteren, nicht näher bezeichneten Kindes der Familie der Gesuchstellenden wird behauptet, dass dieses seit der Flucht aus Syrien an (Krankheitsbild 3) erkrankt sei und bis anhin nicht medizinisch habe behandelt werden können. In der Einsprache vom 10. Januar 2015 machte die Beschwerdeführerin unter anderem aber lediglich in pauschaler Form geltend, ihre Angehörigen seien aus Syrien geflüchtet und befänden sich in einer schlechten gesundheitlichen Lage. Eine Tochter der Familie der Gesuchstellenden habe in der Zwischenzeit ein Kind bekommen. Substanzielle Hinweise zu allfälligen, sich manifestierenden Krankheitsbildern fehlen indes gänzlich. Vor diesem Hintergrund ist nicht in Abrede zu stellen, dass sich die Lebensumstände in der Türkei für syrische Bürgerkriegsflüchtlinge als schwierig darstellen können. Alleine dieser Aspekt ist jedoch nicht ausschlaggebend. Da vorliegend keine Gründe ersichtlich sind, welche darauf hindeuten würden, die Gesuchstellenden seien in der Türkei unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet, respektive sie würden sich in einer besonderen Notlage befinden, welche ein behördliches Eingreifen zwingend erforderlich erscheinen liesse, vermögen die Vorbringen der Beschwerdeführerin die Erteilung von Visa aus humanitären Gründen nicht zu rechtfertigen. Den Ausführungen des SEM betreffend den Aufenthalt der Gesuchstellenden in der Türkei hat die Beschwerdeführerin in der

Rechtsmitteleingabe nichts Substanzielles entgegengesetzt.

#### **E. 4.3.3**

Im Einspracheentscheid des SEM vom 13. März 2015 wurde vermerkt, eine Visumserteilung nach Massgabe der Weisung vom 4. September 2013 falle ausser Betracht, da die Visumsanträge erst nach der Aufhebung dieser Weisung gestellt worden seien. Explizit wird in diesem Zusammenhang ausgeführt, Abklärungen hätten ergeben, dass für die Anträge der nachgesuchten Visa die erste Kontaktaufnahme mit dem Dienstleistungserbringer TLS erst am 23. Januar 2014 stattgefunden habe. Diese Auffassung ist als zutreffend zu erkennen. Insbesondere ist festzuhalten, dass in der Beschwerde zum entsprechenden Abklärungsergebnis kein Wort verloren wird. Mithin ist von der Anerkennung dieses Sachverhaltselements respektive von der Richtigkeit der in diesem Zusammenhang ergangenen vorinstanzlichen Begründung auszugehen. Auf weitere Erörterungen hierzu kann bei dieser Sachlage daher verzichtet werden.

#### **E. 5**

Nach vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

#### **E. 6**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 700.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der am 19. Mai 2015 in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.